

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Niedernhausen

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) sowie gemäß § 42 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen hat die Gemeindevertretung am 12. November 1986 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie gemäß § 4243 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen hat die Gemeindevertretung am 12. November 1986 XX. Mai 2026 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>(1) Der Ortsbeirat ist binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher einzuberufen.</p>	<p>(1) Der Ortsbeirat ist binnen sechs Wochen nach der Wahl Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher einzuberufen.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p>(4) Die erbetene Stellungnahme soll vom Ortsbeirat innerhalb von 6 Wochen schriftlich und mit Gründen versehen abgegeben werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme setzen.</p>	<p>(4) Die erbetene Stellungnahme soll vom Ortsbeirat innerhalb von 6 Wochen schriftlich oder elektronisch und mit Gründen versehen abgegeben werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme setzen.</p>
<p>(6) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und Anfragen einzubringen. Die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand sind verpflichtet, die vom Ortsbeirat eingebrachten Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Das Beratungsergebnis ist dem Ortsbeirat schriftlich mitzuteilen, mindestens innerhalb von 6 Wochen. Beschlüssen des Ortsbeirats zuwiderlaufende Beschlüsse des Gemeindevorstands sind von diesem zu begründen.</p>	<p>(6) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und Anfragen einzubringen. Diese Vorschläge, Anregungen und Anfragen reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand sind verpflichtet, die vom Ortsbeirat eingebrachten Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Das Beratungsergebnis ist dem Ortsbeirat schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, mindestens innerhalb von 6 Wochen. Beschlüssen des Ortsbeirats zuwiderlaufende Beschlüsse des Gemeindevorstands sind von diesem zu begründen.</p>

<p>(9) Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch Haushaltsmittel für eine eigenständige, angemessene Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Den Ortbeiräten werden ferner finanzielle Mittel in Höhe von 3,--DM pro Einwohner und Ortsteil für kleinere Maßnahmen vor Ort in eigener Entscheidung zur Verfügung gestellt, sofern Haushaltsmittel für die beabsichtigte Maßnahme nicht bereits im Haushalt eingestellt sind. Die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich nur für Maßnahmen des Verwaltungshaushaltes möglich. In begründeten Einzelfällen können die Mittel auch für Zwecke des Vermögenshaushaltes, vorbehaltlich der außerplanmäßigen Bewilligung durch den Gemeindevorstand, eingesetzt werden.</p> <p>Die Deckung der ggf. zusätzlich im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel ist durch Einsparung im Verwaltungshaushalt (Etat für Ortsbeiräte) sicherzustellen.</p>	<p>(9) Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch Haushaltsmittel für eine eigenständige, angemessene Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Den Ortbeiräten werden ferner finanzielle Mittel in Höhe von 3,--DM pro Einwohner und Ortsteil für kleinere Maßnahmen vor Ort in eigener Entscheidung zur Verfügung gestellt, sofern Haushaltsmittel für die beabsichtigte Maßnahme nicht bereits im Haushalt eingestellt sind. Die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich nur für Maßnahmen des Verwaltungshaushaltes möglich. In begründeten Einzelfällen können die Mittel auch für Zwecke des Vermögenshaushaltes, vorbehaltlich der außerplanmäßigen Bewilligung durch den Gemeindevorstand, eingesetzt werden.</p> <p>Die Deckung der ggf. zusätzlich im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel ist durch Einsparung im Verwaltungshaushalt (Etat für Ortsbeiräte) sicherzustellen.</p> <p>Die Mittel setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 1.500 EUR pro Ortsteil sowie 7.000 EUR, die proportional nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (im Hauptwohnsitz) verteilt werden. Sie müssen dem Ortsteil zugutekommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stetes mindestens drei Tage liegen.</p>

<p>(6) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>(6) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.</p>
	<p>(7) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.</p>
<p>(8) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirats damit einverstanden sind.</p>	<p>(89) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirats damit einverstanden sind.</p>
<p>(9) Der Ortsbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach dem Abschluss eine allgemeine Bürgerfragestunde ansetzen.</p>	<p>(910) Der Ortsbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach dem Abschluss eine allgemeine Bürgerfragestunde ansetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe soweit möglich vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe soweit möglich vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann Vorsitzende es schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.</p>
	<p>(3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Treupflicht</p> <p>Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenswiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.</p> <p>(2) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand einen anderen Beigeordneten als Sprecher benennen.</p> <p>(3) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.</p> <p>(4) Der Ortsbeirat kann beschließen, der Kinder- und Jugendvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ortsteil berühren, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(5) Die Kinder- und Jugendvertretung hat ein Vorschlags- und Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil berühren. Vorschläge oder Anträge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.</p> <p>(6) Der Ortbeirat kann über die Regelungen des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.</p>

	(7) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
§ 9-10	§ 9-10 11-12
	§ 13 Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die in §§ 7, 8 und 9 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende des Ortsbeirates dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.
§ 11	§ 11 14
§ 12 (2) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung auszufertigen und vom Ortsvorsteher, je einem Vertreter der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen, mindestens jedoch von zwei Ortsbeiratsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist im Original der Gemeindeverwaltung zur Fertigung von Kopien und zur Offenlegung vorzulegen. Der Schriftführer kann sich zur Fertigung der Niederschrift einer Dienstkraft der Gemeindeverwaltung bedienen.	§ 12 15 (2) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung auszufertigen und vom Ortsvorsteher, je einem Vertreter der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen, mindestens jedoch von zwei Ortsbeiratsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist im Original der Gemeindeverwaltung zur Fertigung von Kopien und zur Offenlegung vorzulegen. Der Schriftführer kann sich zur Fertigung der Niederschrift einer Dienstkraft der Gemeindeverwaltung bedienen. Die Niederschrift ist der Gemeindeverwaltung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
(3) Eine Abschrift der Niederschrift wird 14 Tage nach der Sitzung des Ortsbeirats für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 109, zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig erhalten die Mitglieder des Ortsbeirats sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und der Schriftführer Abschriften der Niederschrift. Die Versendung der Niederschrift erfolgt zentral durch die Gemeindeverwaltung Niedernhausen.	(3) Eine Abschrift der Niederschrift wird 14 Tage nach der Sitzung des Ortsbeirats für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 109, zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig erhalten die Mitglieder des Ortsbeirats sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und der Schriftführer und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin elektronisch Abschriften der Niederschrift. Die Versendung der Niederschrift erfolgt zentral durch die Gemeindeverwaltung Niedernhausen.
(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 1 Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Ortsvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.	(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 1 Woche fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Ortsvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.
§ 13	§ 13 16

<p>Die Abteilung I "Allgemeine Verwaltung" der Gemeindeverwaltung Niedernhausen ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Die Gemeindeverwaltung steht den Ortsvorstehern beratend zur Verfügung und gewährt ggf. nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Akteneinsicht. Die Gemeindeverwaltung erledigt den Schriftverkehr der Ortsvorsteher und die Schriftgutverwaltung.</p>	<p>Die Abteilung I „Allgemeine Verwaltung“ Der Fachdienst I/1 (Zentrale Dienste, Gremien, Organisation, IT) der Gemeindeverwaltung Niedernhausen ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Die Gemeindeverwaltung steht den Ortsvorstehern beratend zur Verfügung und gewährt ggf. nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Akteneinsicht. Die Gemeindeverwaltung erledigt den Schriftverkehr der Ortsvorsteher und die Schriftgutverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 17</p> <p>(1) Der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.</p>
	<p>(2) Der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn es dies eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme oder ihr Anlass werden nicht erörtert.</p>
	<p>(3) Der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.</p>
<p>(1) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirats bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des Ortsbeirats angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.</p>	<p>(4 4) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirats bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des Ortsbeirats angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.</p>
<p>(2) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,-- DM bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate aussprechen. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(2) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,-- DM bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate aussprechen. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.</p>

(3) Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 24a HGO bleibt unberührt.	(3 5) Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 24a HGO bleibt unberührt.
§ 15	§ 15 18
§ 16	§ 16
(1) Jedes Mitglied des Ortsbeirats und der Schriftführer erhält je ein Exemplar der	(1) — Jedes Mitglied des Ortsbeirats und der Schriftführer erhält je ein Exemplar der
a) Hessischen Gemeindeordnung,	a) — Hessischen Gemeindeordnung,
b) Hauptsatzung,	b) — Hauptsatzung,
c) Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung,	c) — Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung,
d) Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.	d) — Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.
(2) Eine Verpflichtung, zum Wohle der Bürger des Ortsbezirks zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass die Mitglieder des Ortsbeirats sich mit diesen Bestimmungen vertraut machen und ihre öffentliche Tätigkeit danach auszurichten.	(2) — Eine Verpflichtung, zum Wohle der Bürger des Ortsbezirks zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass die Mitglieder des Ortsbeirats sich mit diesen Bestimmungen vertraut machen und ihre öffentliche Tätigkeit danach auszurichten.
§ 17	§ 17 19

Es werden durchgehend die Regeln der Neuen Deutschen Rechtschreibung angewendet.